SPI 21 25054 H

75 Jahre | 1950 – 2025
ADAC Camping

ADAC

Gespanne in Europa

Tourset | Informationen zu Camping- und Bootsurlaub
» Verkehrsbestimmungen » Tempolimits
» Freies Campen » Bootstrailer
Die wichtigsten Regeln und Bestimmungen

Die Informationen in diesem Merkblatt fassen die wichtigen spezifischen Bestimmungen und Besonderheiten beim Fahren mit einem Wohnwagengespann zusammen. Alle anderen Regeln und Bestimmungen – von Botschaftsanschriften bis Zollvorschriften – finden Sie in den ADAC Länderinformationen zu allen wichtigen europäischen Reiseländern.

Fahrerlaubnis: Mit Führerscheinen der Klasse B dürfen Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg gefahren werden. Dies gilt auch für Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder einem schweren Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3500 kg nicht übersteigt.

Schwere Gespanne benötigen eine spezielle Fahrberechtigung. Dabei besteht die Möglichkeit, durch eine Fahrerschulung die Berechtigung B96 für Gespanne bis 4250 kg zGM zu erwerben. Genügt das nicht, ist die Klasse BE erforderlich, wobei die zGM des Anhängers für seit dem 19. Januar 2013 erteilten Führerscheine der Klasse BE auf 3500 kg begrenzt wird. Für Anhänger von mehr als 3500 kg zGM wird in diesen Fällen eine Fahrerlaubnis der Klasse C1E erforderlich.

Anhängelast: Nach § 42 Abs. 1 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) darf die von einem PKW gezogene Anhängelast weder die zulässige Gesamtmasse des ziehenden Fahrzeugs noch den vom Hersteller des ziehenden Fahrzeugs angegebenen oder amtlich als zulässig erklärten Wert übersteigen.

Überstehende Ladung: Grundsätzlich ist über das Gespann nach hinten herausragende Ladung (z.B. Fahrradträger) deutlich zu kennzeichnen. Bei Dunkelheit ist ggf. sogar eine beleuchtete (in Deutschland) oder reflektierende (in Österreich) Kennzeichnung erforderlich. Eine 50 x 50 cm große Warntafel ist in Italien (rot-weiß gestreift), in Spanien und Portugal (rot-weiß schraffiert) vorgeschrieben. Nähere Informationen finden Sie unter www.adac.de/camper-service.

Abmessungen und Achszahl: Die Vorschriften zu Abmessungen und Achszahl beziehen sich grundsätzlich auf in Deutschland zugelassene Gespannkombinationen. In einzelnen Fällen erlauben nationale Zulassungsbedingungen geringere Abmessungen. Internationale Übereinkommen ermöglichen aber in jedem Fall, den in Deutschland zugelassenen und zulässig beladenen Anhänger/Trailer auch im Ausland zu verwenden, ggf. mit einer Ausnahmegenehmigung.

Besondere Verkehrsregeln

Luxemburg: Gespanne über 3,5 t zGM oder 7 m Länge müssen hinter einem anderen Gespann einen Abstand von mindestens 50 m einhalten.

Norwegen: Ist der Anhänger über 2,30 m breit und zudem der Breitenunterschied zum Zugfahrzeug größer als 50 cm, müssen an beiden Außenspiegeln in Fahrtrichtung weiße Rückstrahler angebracht werden.

Spanien: Gespanne über 12 m Länge müssen am Heck symmetrisch zur Fahrzeugachse durch eine große gelbe Warntafel mit rotem Rand (130 x 25 cm) oder zwei kleine (je 50 x 25 cm) gekennzeichnet sein.

Kroatien und **Montenegro:** Ein zweites Warndreieck für den Anhänger ist mitzuführen.

Großbritannien: Gespanne dürfen auf dreispurigen Autobahnen nicht ganz rechts fahren.

Regelungen für Anhänger mit einer zusätzlicher Verbindung: Für die zusätzliche Sicherung des Anhängers werden in vielen Ländern unterschiedliche Bezeichnungen verwendet, zum Beispiel Sicherungsseil, Abreißleine, Losreißvorkehrung, Sicherheitsvorkehrung, Reißbremsvorkehrung, Kabel, Kette, Seil und Fangseil.

Verkehrsbestimmungen in Deutschland

Art der Bestimmung	Pkw	Anhänger	Gespanne
Überholverbot für Kfz über 3,5 t (Zeichen 277)	——	——	Zeichen zutreffend, wenn die Summe der zGG von Zugwagen und Anhänger größer als 3,5 t und der Zugwagen kein Pkw ist
Verkehrsverbot für Kfz über 3,5 t zGG (Zeichen 253)	——	——	
Verbot des Fahrens ohne einen Mindestabstand (Zeichen 273)	——	——	Zeichen zutreffend, wenn der Zugwagen kein Pkw und sein zGG größer als 3,5 t ist
Parken auf Gehwegen (Zeichen 315)	Parken erlaubt	Parken max. 2 Wochen erlaubt, wenn das zGG des Anhängers kleiner als 2,8 t ist	Parken erlaubt, wenn das zGG von Zugwagen und Anhänger jeweils kleiner als 2,8 t ist
Nur Personenkraftwagen (Zeichen 1010-58)	Zeichen zutreffend	——	——
Nur Kfz mit mehr als 3,5 t zGG (Zeichen 1010-51)	——	——	Zeichen zutreffend, wenn die Summe der zGG von Zugwagen und Anhänger größer als 3,5 t und der Zugwagen kein Pkw ist
Haltende Fahrzeuge bei Dunkelheit innerhalb geschlossener Ortschaften	——	eigene Lichtquelle oder Warntafel	eigene Lichtquelle oder Warntafel
Haltende Fahrzeuge bei Dunkelheit außerhalb geschlossener Ortschaften	immer eigene Lichtquelle (Standlicht)	immer eigene Lichtquelle (Standlicht)	immer eigene Lichtquelle (Standlicht)
Parken und Abstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum	Grundsätzlich erlaubt, soweit nicht durch Verkehrszeichen eingeschränkt	abgekoppelt nicht länger als 2 Wochen	wie Zugwagen
		Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen und allgemeinen Wohngebieten, in Sondergebieten, die der Erholung dienen, in Kurgebieten und in Klinikgebieten das regelmäßige Parken in der Zeit von 22 bis 06 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.	
Mitführungspflicht	Verbandskasten, Warndreieck, zusätzlich Unterlegkeile ab 4 t	Unterlegkeile für Zweiachser	Mitführungspflicht für das Zugfahrzeug und den Anhänger
Hauptuntersuchung nach § 29 StVO nach Monaten	24 (erstmalig 36)	24 (erstmalig 36 für Anhänger bis 750 kg zGG)	wie Einzelfahrzeuge
Prüfung der Flüssiggasanlage (falls vorhanden) nach G 607 nach Monaten	24	24	wie Einzelfahrzeuge

Weitere Bestimmungen:
Gespanne müssen vor geschlossenen Bahnübergängen schon bei der einstreifigen Bake (Zeichen 162; 80 m vor der Schranke) anhalten.
Gespanne über 7 m Länge müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ständig großen Abstand halten, damit ein überholendes Kfz einscheren kann.
Wohnmobile und Fahrzeugkombinationen, die mit einer speziellen Ladevorrichtung für Güter, z.B. für Pferde, Autos oder Motorräder, ausgestattet sind und ein zulässiges Gesamtgewicht über 7,5 t haben, müssen einen Fahrtenschreiber besitzen. Somit gelten auch die Lenk- und Ruhezeiten. Ausnahmegenehmigungen erteilen die Zulassungsstellen.
Halter von Wohnmobilen und Wohnwagen, die mit einer Flüssiggasanlage ausgestattet sind, müssen diese ab 19. Juni 2025 alle zwei Jahre prüfen lassen. Das regelt der neue §60 der StVZO. Ab diesem Zeitpunkt ist die Prüfung der Gasanlage fester Bestandteil der Hauptuntersuchung.

Tempolimits

	innerorts	außerorts	Schnellstraßen	Autobahnen
Belgien	50 (N)	70 (L: 90)	120 * (A: 90)	120* (A: 90)
Bosnien und Herzegowina	50	80	80	80
Bulgarien	50	70		100
Dänemark	50	80 (A: 70)	80	80 (B: 100)
Deutschland	50	80	80	80 (C: 100)
Estland	50	90	90	
Finnland	50	80 (G, M: 60)		80 (G, M: 60)
Frankreich	50 (I: 30)	80 (I: 90)	110 * (A: 90)	130 * (A: 90; D:110)
Griechenland	50	80		80
Großbritannien	48	80	96	96
Irland	50	80	80	80
Island	50	80		
Italien	50	70	70	80
Kroatien	50	80	80	90
Lettland	50	80	90	
Litauen	50	80 (A: 70)	90 (A: 70)	90 (A: 70)
Luxemburg	50	75		90
Montenegro	50	80	80	
Niederlande	50	80	90 (F: 80)	90 (F: 80)
Nordmazedonien	50	80 (E: 60)	80	80
Norwegen	50	80	80	80
Österreich	50	100 (G: 80, 70)	100 (G: 80)	100 (G: 80)
Polen	50	70	80	80
Portugal	50	70/80 (I)	80	100
Rumänien	50	80 (J: 60)	90 (J: 70)	120* (J: 100)
Schweden	30-50	60-80 (G: 40)		80 (G: 40)
Schweiz	50	80	80 (G: 100)	80 (G: 100)
Serbien	50	80	80	80
Slowakei	50	90 (A: 80)		130*
Slowenien	50	90 (A: 80)	100 (A: 80)	100 (A: 80)
Spanien	30 (G: 20-50)	70	80	80 (G: 90)
Tschechien	50 (K: 30)	80 (K: 30)	80	80
Türkei	40	80 (G: 70)		80
Ungarn	50 (K: 30-5)	70 (K: 40-5)	70	80

* Mit einem in Deutschland zugelassenen Anhänger sollte auch im Ausland nicht schneller als 100 km/h gefahren werden; Wohnanhänger sind in Deutschland bauartbedingt bis 100 km/h zugelassen; bei Unfällen mit höherer Geschwindigkeit muss mit Einschränkungen bei der Versicherungsleistung gerechnet werden, wenn Wohnanhänger in Deutschland nur bis 100 km/h zugelassen sind.

A Gespanne über 3,5 t zGM
B nur mit dänischer Plakette möglich, erhältlich in dänischen Prüfstellen
C für Gespanne mit Zugfahrzeug bis 3,5 t zGM gem. 9. AusnahmeVO zur StVO
D Führerschein weniger als 3 Jahre
E Führerschein weniger als 2 Jahre
F Gespanne mit Anhänger über 3,5 t
G unter bestimmten Voraussetzungen (technisch, Gewicht, Straßenart)
H zwischen 23 und 5 Uhr
I je nach Beschilderung
J Führerschein weniger als 1 Jahr
K 50 m vor Bahnübergang
L Wallonie
M von Okt. bis März
N Brüssel 30 km/h

ADAC Service für Camper und Skipper.

Camper Service
- Lust auf Camping – Alles was Einsteiger wissen müssen
- Entsorgungsstationen auf Stellplätzen
- Verkehrsbestimmungen, Maut, Freies Campen
- Alpenpässe
- Testberichte zu Camping- und Zugfahrzeugen sowie Zubehör

Skipper Service
- ADAC Skipper-Portal: 4000 Marinas und Ankerplätze sowie aktuelle Revierinformationen
- Der Internationaler Bootsschein (IBS) vom ADAC: jetzt online Ihr Boot registrieren
- Gebrauchtbootbörse
- ADAC Yachtcharter – Charterangebote für Motor-, Segel- und Hausboote
- ADAC Skipper App: alles für den nächsten Törn auf Smartphone und Tablet

Informationen erhältlich in ADAC Geschäftsstellen, telefonisch unter 0 89 558 95 96 97 oder online.

adac.de/camper-service
skipper.adac.de
Immer gut informiert

Impressum
Ausgabe 2025, H; © ADAC e.V. München. Alle Angaben ohne Gewähr.
Für Anregungen aus Ihrer persönlichen Erfahrung sind wir dankbar:
ADAC Tourset Redaktion, Hansastr. 19, 80686 München, camping@adac.de
Bildnachweis: ADAC/Matthias Zimmermann

ADAC-TS-SPI-21-25054

Mit dem Bootsanhänger

Zulassung, Steuer, Hauptuntersuchung: Trailer/Bootsanhänger sind gemäß §3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zulassungsfrei, wenn sie ausschließlich zur Beförderung von Sportgeräten verwendet werden. Diese sind von der Kfz-Steuer befreit und müssen ein amtliches, grünes Kennzeichen von der Zulassungsstelle führen. Ein Folgekennzeichen des Zugfahrzeugs ist nicht ausreichend. Anhänger-Betriebserlaubnis. Die Betriebserlaubnis ist nur dann mitzuführen, wenn keine Zulassungsbescheinigung Teil I ausgestellt wurde. Sofern ein Sportbootanhänger nicht für maximal 25 km/h gekennzeichnet ist, wird aber eine Zulassungsbescheinigung Teil I ausgestellt. In diesen Fällen muss auch kein Prüfbericht mitgeführt werden.

Versicherung: Versicherung: Bootsanhänger fallen nicht unter die Versicherungspflicht. Diese sind im angekoppelten Zustand mit dem Zugfahrzeug versichert. In jedem Fall sollte der Anhänger bei der Versicherung des Zugfahrzeuges und bei der Bootshaftpflicht-Versicherung angegeben werden. Auch der Deckungsumfang sollte schriftlich festgehalten sein.

Eine freiwillige Trailer-Versicherung ist empfehlenswert. Hintergrund ist, dass ein Anhänger, der mit der Hand geschoben wird, nicht über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeugs mitversichert ist. Manche Marinas erteilen ohne zusätzliche Trailer-Versicherung keine Abstellgenehmigung auf ihrem Gelände.

Sicherung von Schiffsschrauben: Vor jeder Fahrt ist für einen ordnungsgemäßen Schutz (Abdeckung) der Schiffsschraube zu sorgen. Es bedarf daher einer Verkleidung, die so beschaffen ist, dass Schnittverletzungen durch die Schraube vermieden werden.

Verladung von Sportbooten: Sportboote auf Trailern sind so zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlichen Ausweichbewegungen nicht verrutschen, umfallen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können.

Überstehende Ladung: Eine über das Gespann nach hinten herausragende Ladung (wie der Mast) ist deutlich zu kennzeichnen. Die Ladung in Deutschland darf maximal 1,5 m überstehen; bis zu einer Strecke von 100 km bis 3 m.

Ragt in Deutschland das äußerste Ende der Ladung mehr als 1 m über die Rückstrahler des Fahrzeugs nach hinten hinaus, so ist es kenntlich zu machen durch mindestens

– eine hellrote, nicht unter 30 x 30 cm große, durch eine Querstange auseinandergehaltene Fahne
– ein gleich großes, hellrotes, quer zur Fahrtrichtung pendelnd aufgehängtes Schild oder
– einen senkrecht angebrachten zylindrischen Körper gleicher Farbe und Höhe mit einem Durchmesser von mindestens 35 cm.

Diese Sicherungsmittel dürfen nicht höher als 1,50 m über der Fahrbahn angebracht werden. Wenn nötig (§ 17 Absatz 1), ist mindestens eine Leuchte mit rotem Licht an gleicher Stelle anzubringen, außerdem ein roter Rückstrahler nicht höher als 90 cm.

Viele weitere, nützliche Informationen rund ums Bootstrailern finden Sie unter skipper.adac.de/trailer

Abmessungen: Zulässige Abmessungen von Gespannen in Europa finden Sie unter adac.de/reise-freizeit.
Bootstrailer die breiter als 2,55 m sind, benötigen eine Ausnahmegenehmigung, um auf Europas Straßen betrieben zu werden. Eine Länderübersicht zur Beantragung dieser Genehmigungen ist ersichtlich unter: skipper.adac.de/mit-dem-bootsanhaenger-durch-europa#limits.

Maut und Straßengebühren

Alle Informationen zum Streckennetz, zur Bezahlung oder zu den Fahrzeugkategorien finden Sie in den Länderinformationen oder unter www.adac.de/maut

Mit der ADAC Mautbox können Sie, wenn das Zugfahrzeug bis 3,5 t wiegt, in Italien (ohne Sizilien), Spanien (ohne AP-1), Frankreich (hier nur für Fahrzeuge bis 3 m Höhe) und in Portugal (auf allen Fahrspuren von Via Verde) ohne Stau durch alle Mautstellen fahren. Wenn das Zugfahrzeug über 3,5 t wiegt, dann fahren Sie mit der ADAC Camper Mautbox zusätzlich in Belgien, Dänemark, Deutschland, Österreich, Schweden und Ungarn.

Belgien
- Liefkenshoek Tunnel (nordwestl. von Antwerpen).
- Gespanne ab 3 m Gesamthöhe sind höher bemautet.
- Preise sind je nach Bezahlweise gestaffelt.

Bosnien und Herzegowina
- Mautpflichtig ist die A1, die E661 sowie die Autobahn „Autoput 9. Januar".
- Gespanne werden je nach Höhe an der Vorderachse des Zugfahrzeugs, der Anzahl der Achsen und des Gewichtes unterschiedlich bemautet.
- An allen Mautstationen kann bar in BAM oder Euro, mit Kreditkarten sowie Bankkarten bezahlt werden.

Bulgarien
- Auf allen Nationalstraßen.
- Zugfahrzeuge benötigen eine e-Vignette.
- e-Vignette für Anhänger notwendig, wenn das zulässige Gesamtgewicht des Gespannes 3,5 t überschreitet.

Dänemark
- Storebaelt- und Öresundbrücke.
- Gespanne werden nach der Gesamtlänge bis/ab 6 m und Gewicht bemautet.

Frankreich
- Das Autobahnnetz ist zum größten Teil mautpflichtig.
- Die Fahrzeugklassifikation richtet sich nach zGG und Gesamthöhe. Anhänger bis zu einer Höhe von 2 m werden nicht gesondert bemautet. Gespanne mit einer Höhe von mehr als 3 m werden höher bemautet.
- Eine Mautbox für die »t«-Spuren ist beim ADAC erhältlich.
- Für die Einfahrt in die Umweltzonen wird eine kostenpflichtige Umweltplakette benötigt.

Griechenland
- Die meisten Autobahnen sind mautpflichtig.
- Gespanne werden je nach Höhe an der Vorderachse des Zugfahrzeuges, der Gesamthöhe oder der Anhängerhöhe unterschiedlich bemautet.
- Für die bargeldlose Bezahlung ist ein Prepaid-Transponder notwendig.

Großbritannien
- Ein Abschnitt der Autobahn M6 (nördlich Birmingham), einige Brücken und Tunnel, der historische Ortskern von Durham, in London mit Congestion Charge Zone und Umweltzone LEZ, sowie die Clean Air Zonen.
- Gespanne werden je nach Höhe an der Vorderachse des Zugfahrzeuges (bis/ab 1,3 m) und der Achszahl unterschiedlich bemautet.
- Barzahlung an Mautstationen ist nicht immer möglich (z.B. Dartford Crossing).

Irland
- Die meisten Autobahnen, einige Brücken und Tunnel.
- Gespanne werden wie Pkw bemautet.
- Bezahlung bar, teilweise mit Kreditkarte. M50: keine Bezahlung vor Ort möglich.

Italien
- Autobahnen, einige grenzüberschreitende Autoverladungen, Tunnel.
- Gespanne werden je nach der Achszahl unterschiedlich klassifiziert, wobei Doppelachsen auch als zwei Achsen gezählt werden.
- Andere Differenzierungen und Einschränkungen in den Alpentunneln möglich.

Kroatien
- Alle Autobahnen.
- Bezahlung erfolgt bar, mit Kreditkarten und mit ETC Transponder.
- Gespanne werden je nach Achszahl (bis/ab 2, 3, 4) und Gewicht des Zugfahrzeuges (bis/ab 3,5 t) sowie der Fahrzeughöhe (bis/ab 1,9 m) klassifiziert.

Litauen
- Umweltschutzabgabe für die Kurische Nehrung.
- Der Preis ist saisonabhängig.

Montenegro
- Abschnitt der A1 zwischen Smokovac und Mateševo und der Sozina-Tunnel.
- Gespanne werden je nach Höhe an der Vorderachse des Zugfahrzeugs, der Gesamthöhe und des Gesamtgewichtes bemautet.

Niederlande
- A24/Blankenburg-Verbindung sowie Kiltunnel.
- Gespanne werden je nach Gewicht (A24) oder nach Gesamthöhe und -länge (Kiltunnel) bemautet.

Nordmazedonien
- Autobahnen sind kostenpflichtig.
- Gespanne werden je nach Höhe an der Vorderachse des Zugfahrzeugs, der Anzahl der Achsen und des Gewichtes bemautet.

Norwegen
- Einige Tunnel, Brücken und Streckenabschnitte sowie Städte und Ortschaften verlangen Maut.
- Bei der Durchfahrt durch die Mautstationen wird das Fahrzeug elektronisch erfasst und der Fahrzeughalter erhält eine Gebührenrechnung von Epass24.
- Bei längerem Aufenthalt empfiehlt sich der AutoPASS-Chip (www.autopass.no/de).

Österreich
- Das Autobahn- und Schnellstraßennetz ist gebührenpflichtig.
- Fahrzeuge bis 3,5,t tzGm brauchen eine Vignette, die auch elektronisch erhältlich ist. Anhänger sind nicht vignettenpflichtig.
- Für Sondermautstrecken (Alpentunnel und auf Pässen) wird gesondert Maut erhoben, andere Differenzierungen und Einschränkungen möglich.
- Wohnmobile über 3,5 t tzGm zahlen eine streckenabhängige Maut und müssen mit der GO-Box ausgestattet sein.

Polen
- Privat finanzierte Autobahnen sind für alle Fahrzeuge mautpflichtig. Andere Autobahnen sowie Schnell- und Bundesstraßen zusätzlich für Fahrzeuge über 3,5 t.
- Die Bezahlung erfolgt in bar oder mit Kreditkarte.
- Fahrzeuge über 3,5 t müssen auf öffentlichen Straßen das elektronische Maut-Erhebungssystem von e-TOLL nutzen.
- Fahrzeuge mit Zwillingsreifen und/oder Doppelachsen werden höher bemautet.

Portugal
- Die Gebühren auf Autobahnen richten sich nach der gefahrenen Strecke und werden entweder an Mautstationen mit direkter Bezahlung oder mit Hilfe elektronischer Systeme, bei denen eine Vorabanmeldung notwendig ist, erhoben.
- Gespanne mit einem Zugfahrzeug bis 1,1 m Höhe an der Vorderachse werden wie Pkw klassifiziert;
- Gespanne mit einem Zugfahrzeug über 1,1 m Höhe an der Vorderachse je nach Achszahl des Gesamtgespannes.

Rumänien
- Das Nationalstraßennetz ist für Kfz vignettenpflichtig. Die E-Vignette »Rovinieta« ist an Tankstellen oder online erhältlich.
- Anhänger sind nicht vignettenpflichtig.

Schweden
- Öresundbrücke, City-Maut in Göteborg und Stockholm.
- Für die Brücken in Sundsvall und Motala sowie der Skurubrücke wird eine Abgabe erhoben.
- Bezahlung erfolgt nach Erhalt einer Rechnung von Epass 24.

Schweiz
- Fahrzeuge und Anhänger bis 3,5 t zGG benötigen auf Autobahnen eine Vignette, auch elektronisch erhältlich.
- Fahrzeuge über 3,5 t zGG müssen auf allen Straßen bei Einreise eine Schwerverkehrsabgabe am Schweizer Zollamt online oder an den Grenzübergängen entrichten.
- Gebührenpflichtige Tunnel und Autoverladungen.

Serbien
- Schnellstraßen und Autobahnen sind für alle Kfz mautpflichtig.
- Bezahlung bar, mit Kreditkarten sowie Bankkarten (Maestro).
- Gespanne werden je nach Höhe an der Vorderachse des Zugfahrzeugs (bis/ab 1,3 m) oder der Gesamthöhe (bis/ab 1,9 m) und der Anzahl der Achsen bemautet.

Slowakei
- Schnellstraßen und Autobahnen sind für alle Kfz mautpflichtig.
- E-Vignette an den Verkaufsstellen, online und per App.
- Gespanne bis 3,5 t zGG benötigen nur eine Vignette.
- Gespanne mit Zugfahrzeugen bis 3,5 t und einem zGG von mehr als 3,5 t benötigen für Zugfahrzeug und Anhänger zwei Vignetten.

Slowenien
- Schnellstraßen und Autobahnen sind für alle Kfz mautpflichtig.
- Fahrzeuge bis 3,5 t zGG benötigen eine E-Vignette.
- Anhänger sind nicht vignettenpflichtig.
- Fahrzeuge über 1,3 m an der Vorderachse werden in Fahrzeugklasse 2B eingestuft, dabei ist die Liste der gemessenen Fahrzeuge von der DARS zu beachten.
- Fahrzeuge über 3,5 t zGG zahlen eine streckenabhängige Maut und benötigen einen Transponder (DarsGo unit).

Spanien
- Mautpflichtig sind privat betriebenen Autopistas, z.T. auch Autovias sowie teilweise der Autobahnring um Madrid.
- Einachsige Anhänger ohne Zwillingsbereifung werden nicht gesondert bemautet. Gespanne mit Zwillingsbereifung werden höher bemautet.

Tschechien
- Autobahnen und Schnellstraßen sind mautpflichtig.
- Für Fahrzeuge bis 3,5 t zGG ist eine elektronische Vignette notwendig, über 3,5 t wird eine streckenabhängige Maut mittels Sendegerät erhoben.
- Anhänger sind nicht vignettenpflichtig.

Türkei
- Alle Autobahnen sowie der Tunnel und die drei Bosporus-Brücken in Istanbul, die Osmangazi-Brücke sowie die Çanakkale-1915-Brücke sind mautpflichtig.
- Für die Bezahlung ist eine HGS-Prepaidkarte notwendig, z.T. auch Barzahlung an Mautstationen möglich.
- Gespanne werden nach Achszahl eingestuft. Tandemachsen werden höher bemautet.

Ungarn
- Die meisten Autobahnen sind mautpflichtig.
- Die Vignette e-Matrica ist an Tankstellen und online erhältlich.
- Fahrzeuge bis 3,5 t zGG der Fahrzeugklasse M1 und bis zu 7 Sitzen gehören zu Klasse D1; Anhänger sind nicht vignettenpflichtig.
- Alle anderen Kraftfahrzeuge bis 3,5 t werden in die Klasse D2 eingestuft; Anhänger benötigen eine Vignette der Klasse U.
- HU-GO-System für Zugfahrzeuge über 3,5 t.

Freies Campen in Europa

	Übernachten		Campen	
	im öffentlichen Raum	auf Privatgrund*	im öffentlichen Raum	auf Privatgrund*
Belgien	A	ja	A B	A
Bosnien und Herzegowina	nein	nein	nein	nein
Bulgarien	nein	nein	nein	nein
Dänemark	nein	ja	nein	ja
Deutschland	A	A	nein	A
Estland	C	ja	C	ja
Finnland	A	ja	A	ja
Frankreich	A B	A B	A B	A B
Griechenland	nein	nein	nein	nein
Großbritannien	A B	A	A B	A
Irland	A	B	A	B
Island	D	ja	nein	ja
Italien	A B	A	A B	A
Kroatien	nein	nein	nein	nein
Lettland	C	ja	C	ja
Litauen	C	ja	C	ja
Luxemburg	nein	A D	nein	A D
Montenegro	nein E	nein E	nein E	nein E
Niederlande	nein F	nein	nein F	nein
Nordmazedonien	nein G	nein G	nein	nein G
Norwegen	F	ja	nein	ja
Österreich	A B	A	A B	A
Polen	A B	A	A B	A
Portugal	nein	nein	nein	nein
Rumänien	ja	ja	ja	ja
Schweden	A F	A D	nein G	A D
Schweiz	A B	A	A B	A
Serbien	nein E	nein E	nein E	nein E
Slowakei	nein	ja	nein	ja
Slowenien	nein	ja	nein	ja
Spanien	B D	D	B D	D
Tschechien	nein	ja	nein	ja
Türkei	A B	A	A B	A
Ungarn	nein	nein	nein	nein

A regionale Einschränkungen
B aber nur mit Genehmigung der örtlichen Behörden
C aber nur außerhalb geschlossener Ortschaften
D Beschränkungen nach Anzahl der Wohnmobile oder Zelte und Personen
E außer unter besonderen Umständen und mit Genehmigung der örtlichen Behörden
F außer in Gemeinden mit ausgewiesenen Plätzen
G außer für Zeltcamper bis max. 4 Personen erlaubt

Besondere Regeln zu freiem Campen

Belgien: Regionale Einschränkungen insbesondere entlang der Küste und in Flandern. An öffentlichen Straßen maximal 24 Stunden, wenn der Straßenverkehr nicht behindert wird. Kein campingähnlicher Betrieb erlaubt.

Deutschland: Regionale und örtliche Verbote, z.B. Naturschutz-, Wald- und Deichgesetze. Einmaliges Übernachten zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit entlang öffentlichen Straßen und auf Parkplätzen erlaubt (kein campingähnlicher Betrieb).

Für Deutschland gilt, dass das Halten und Parken von Wohnwagengespannen und Wohnmobilen im öffentlichen Straßenverkehr dort erlaubt ist, wo es nach der Straßenverkehrsordnung oder deren Zeichen nicht ausdrücklich verboten ist. Auch auf Parkplätzen dürfen Gespanne und Wohnmobile stehen, wenn es nicht durch ein Zusatzzeichen verboten ist. Auf Autobahnparkplätzen und -rastanlagen entlang der Autobahn gehört die Rücksichtnahme auf den Güterkraftverkehr zum guten Ton.

Finnland: Regionale Einschränkungen, z.B. an Stränden und in Erholungsgebieten.

Frankreich: Regionale Einschränkungen, z.B. nicht in Nationalparks und Naturreservaten.

Großbritannien: Campen ist entlang von Straßen und Brücken nicht erlaubt.

Für Schottland gilt: Freies Campen und Übernachten ist weitestgehend erlaubt. Voraussetzungen, Verhalten und Verantwortlichkeiten regelt der Scottish Outdoor Access Code www.outdooraccess-scotland.com

Irland: In Irland ist Übernachten auf Straßen und Parkplätzen erlaubt, allerdings regelmäßig durch lokale Bestimmungen untersagt, und auf Privatgrund sind kommunale Verbote möglich.

Island: Erlaubnis gilt nur für Zelte (vorausgesetzt, es gibt keinen Campingplatz in der Nähe), nicht für Wohnmobile und Wohnwagen. Bei mehr als drei Zelten ist eine Genehmigung der örtlichen Behörden nötig.

Italien: Regionale Einschränkungen gibt es z.B. in Norditalien sowie in Nationalparks und staatlichen Wäldern, wo freies Campen nicht erlaubt ist.

Luxemburg: Nicht erlaubt rund um den See Esch-sur-Sûre; maximal zwei Zelte.

Norwegen: In Norwegen darf man entlang öffentlicher Straßen nur auf Parkplätzen übernachten. Nicht an landwirtschaftlich genutzten oder kultivierten Flächen; Mindestabstand zu Häusern 150 m.

Österreich: Nicht in Naturschutzgebieten; regionale Verbote (z.B. Tirol, Wien).

Polen: Nicht an der Küste und in Naturschutzgebieten.

Schweden: Auf Privatgrund muss von Mobilgruppen oder bei mehrmaliger Übernachtung (mehr als drei Zelte und mehr als zwei Nächte) die Erlaubnis des Grundstückbesitzers eingeholt werden. Freies Campen ist nicht erlaubt in Parks, auf Freizeitgelände und landwirtschaftlich genutzen Flächen sowie in Nationalparks und bestimmten Schutzgebieten. Nicht in der Nähe von Wohn- und Ferienhäusern.

Schweiz: Regionale Einschränkungen (z.B. im Tessin, in Graubünden und in Genf verboten; nicht an Seeufern sowie in Wäldern und Naturschutzgebieten).

Spanien: Nicht in Wohngebieten, in der Nähe von Campingplätzen und Stränden. Maximal drei Nächte, drei Zelte und zehn Personen. Auf Privatgrund sind Übernachten und Campen nur mit Erlaubnis des Grundstückbesitzers möglich.

In **Rumänien**, **Serbien**, **Frankreich**, **Litauen**, **Lettland**, **Schweden und Polen** rät das Auswärtige Amt vom Übernachten außerhalb von Campingplätzen ab, es sollten nur ausgewiesene Plätze benutzt werden.

In **Norwegen** und **Schweden** gilt das Jedermannsrecht, d. h. die Erlaubnis, auf unkultiviertem Land vorübergehend zu campen, gilt streng genommen nur für Zelte. Wohnmobile dürfen auf öffentlichen Parkplätzen maximal einmal übernachten (dabei kein campingähnliches Leben mit Aufstellen von Tischen und Stühlen erlaubt).